

Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungs-gremien der Gemeinschaftsgrundschule Ründeroth

Stand: Mai 2007

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungs-gremien (§§ 62 ff. SchulG) ist § 63 SchulG verbindlich. Die Schulkonferenz der GGS Ründeroth hat auf Grundlage des § 63 Abs. 6 SchulG gemäß Beschluss vom 30.05.2007 die nachfolgend dargestellten eigenen ergänzenden Verfahrensvorschriften erlassen.

Die ergänzende Wahlordnung gilt somit für folgende Mitwirkungs-gremien der GGS Ründeroth:

- Schulpflegschaft
- Klassenpflegschaft
- Elternrat der Offenen Ganztagschule

§ 1 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Die Einladung ist an keiner Form gebunden.
- (2) Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.
- (4) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungs-gremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.
- (2) Für Klassenpflegschaftssitzungen erfolgt die Festsetzung der Tagesordnung im Zusammenwirken mit der Klassenleitung.
- (3) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt grundsätzlich die Sitzung. Bei Sitzungen der Klassenpflegschaft kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, indem die Klassenleitung nach vorheriger Absprache die Leitung übernimmt.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.
- (2) Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat grundsätzlich kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag.
- (4) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (5) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5 Niederschrift

- (1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsremiums und dem Sitzungsdatum:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich,
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Bei Sitzungen der Klassenpflegschaft sind reine Informationen, bei denen es sich weder um einen Antrag noch Beschluss handelt, in der Sitzungsniederschrift nicht zwingend aufzunehmen.
- (4) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (5) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungsremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungsremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.